

GESCHÄFTSORDNUNG (GSchO)

Art. 1 Versammlungsleitung

1. Die Leitung der Versammlung übernimmt
 - a) in der Mitgliederversammlung und in Sitzungen des Vorstandes der Präsident,
 - b) in anderen Ausschusssitzungen der jeweilige Vorsitzende.
2. Der Versammlungsleiter kann seine Aufgabe – gleich in welcher Form – delegieren.
3. Betrifft eine Beratung den Versammlungsleiter selbst, seinen eigenen Verein oder erklärt er sich aus anderen Gründen für „befangen“, so hat er für die Dauer dieses Beratungspunktes die Versammlungsleitung abzugeben.
4. Der Versammlungsleiter hat das Recht, die Mitgliederversammlung oder die Sitzung – auch wiederholt – auf Zeit zu unterbrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung/Sitzung gefährdet erscheint oder sich die Unterbrechung aus sonstigen Gründen als erforderlich bzw. zweckmäßig erweist. Eine Anfechtung dieser Maßnahme findet nicht statt.

Art. 2 Eröffnung, Worterteilung

1. Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter eröffnet. Er stellt dann zuerst die ordnungsgemäße Einladung (z. B. § 8 Abs. 8 der Satzung) fest. Des Weiteren stellt er anhand einer zu führenden Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden Stimmen bzw. die Beschlussfähigkeit fest.
2. Jedes Mitglied wird in den Versammlungen im Sinne des Art. 1 gemäß den Regelungen in § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 12 der Satzung vertreten. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Die Stimmrechtsvollmacht muss schriftlich erfolgen und ist beim Versammlungsleiter zu hinterlegen. Der Versammlungsleiter kann, auch auf Antrag eines Mitglieds, einem Berichterstatter oder einer anderen Person das Wort erteilen.
3. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen.

4. Antragsteller oder Berichterstatter erhalten zu dem von ihnen zu behandelnden Gesprächsgegenstand als erster und letzter das Wort.

Art. 3 Anträge

1. Anträge auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bedürfen der Stimmenmehrheit der Versammlung.
2. Die Versammlung kann eingebrachte Anträge ändern. Die in Abs. 1 und 6 getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.
3. Während der Abstimmung können noch Anträge auf Verbesserung des Wortlautes eingebracht werden.
4. Gegenanträge sind spätestens vor der Abstimmung einzubringen.
5. Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen.
6.
 - a) Dringlichkeitsanträge sind solche, die nicht rechtzeitig oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
 - b) Rechtzeitig gestellte Anträge, die die Änderung der Satzung und ihrer Ordnungen zum Gegenstand haben, und die vom Antragsteller zurückgenommen werden, können ebenfalls mit 2/3-Mehrheit der Versammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Das gleiche gilt für sonstige Anträge gem. lit. a).
 - c) Rechtzeitig gestellte Anträge und in der Frist gem. lit. b) gestellte Anträge, die die Änderung der Satzung und ihrer Ordnungen zum Gegenstand haben und die vom Antragsteller zurückgenommen werden, können ebenfalls mit 2/3-Mehrheit der Versammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Das gleiche gilt für sonstige Anträge gem. lit. a).

Art. 4 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unter Maßgabe von § 8 Abs. 8 der Satzung beschlussfähig. In allen anderen Gremien ist die Beschlussfähigkeit dann erreicht, wenn über 50 % der Stimmberechtigten anwesend sind.

Art. 5 Anzahl der Stimmen

1. Das Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung ist in § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 12 festgelegt.
2. Soweit das Stimmrecht in der Satzung nicht anders qualifiziert ist, hat in den Gremien jedes Gremiumsmitglied eine Stimme.

Art. 6 Abstimmungen

1. Abstimmungsfragen und Anträge sind so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Die jeweils erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Es werden nur die abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen gewertet, Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Erheben der Hand. Zur Vereinfachung des Abstimmungsverfahrens kann der Vorstand beschließen, bei Einlass zur Mitgliederversammlung farbige Stimmkarten an die Delegierten auszugeben, die dann bei der Abstimmung verwendet werden. Auf Antrag kann durch Beschluss geheime Abstimmung erfolgen. Abstimmungen im schriftlichen und telefonischen Verfahren, ebenso Abstimmungen per E-Mail sind im Vorstand und in den sonstigen Ausschüssen zulässig.
3. Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel in der Reihenfolge, in der sie auf der Tagesordnung stehen, wobei zu beachten ist, dass der weitestgehende Antrag stets zuerst behandelt werden muss. Die Reihenfolge der zu behandelnden Anträge kann durch Beschluss geändert werden.

4. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen greift § 8 Abs. 9 der Satzung. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Abstimmungen im Vorstand und in den sonstigen Ausschüssen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Während einer Abstimmung sind keine Wortmeldungen mehr zulässig.

Art. 7 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wenn mehrere Personen für ein Amt vorgeschlagen werden, die auch bereit sind zu kandidieren, kann auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Wahl abgestimmt werden. Bei nur einem Kandidaten erfolgt die Wahl offen, es denn, die Versammlung beschließt geheime Abstimmung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes, des Kontrollausschusses und die Rechnungsprüfer werden grundsätzlich einzeln gewählt. Wenn der Versammlungsleiter eine Kandidatenliste für alle oder einen Teil der zu wählenden Amtsträger vorlegt, kann darüber auch im Ganzen abgestimmt werden, wenn die Versammlung keine Einwendungen erhebt.
5. Es dürfen auch Bewerber gewählt werden, die nicht in der Versammlung anwesend sind, von denen aber eine schriftliche Bereitschaftserklärung über die Annahme eines bestimmten Amtes im Falle der Wahl vorliegt.
6. Gewählt werden können nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht rechtskräftig aberkannt worden ist und die Mitglied in einem Mitglied des DEB oder eines eishockeyspezifischen Landesverbandes sind.
7. Gewählt ist, wer von den vorgeschlagenen Kandidaten im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat und die Wahl annimmt. Zur Berechnung der Mehrheit ist Art. 7 Ziff. 1 maßgebend.
8. Ein Mandat erlischt mit dem Ablauf der Amtszeit, durch Tod, Amtsniederlegung, Verlust der Mitgliedschaft in einem Mitglied des DEB oder eishockeyspezifischen Lan-

desverbandes sowie durch rechtskräftige Aberkennung der Fähigkeiten zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

9. Der Vorstand ist für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt, berechtigt, Ersatzbestellungen für diesen Mandatsträger vorzunehmen. Die Amtszeit der so bestellten Mandatsträger entspricht derjenigen der zurückgetretenen Mandatsträgers. Findet vor der (nächsten) ordentlichen Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt und wird in der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen, endet das Amt des vom Vorstand bestellten Mandatsträgers, sobald eine gültige Neuwahl durchgeführt ist.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand arbeitet in unterschiedlichen Zuständigkeiten, so wird den stellvertretenden Vorsitzenden Tätigkeiten im Bereich Spielbetrieb, Finanzen, Presse, Verbandsarbeit, IT, Organisation, Marketing, Trainer und Ausbildung zugewiesen. Die Geschäftsbereiche legt der Vorstand fest.
2. Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm in der Geschäftsordnung gem. Ziff. 1 zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in seinem Ressortbereich ist dem Vorstand unverzüglich zu berichten.

Art. 9 Vertraulichkeit

Der Inhalt nichtöffentlicher Versammlungen und Sitzungen ist vertraulich zu behandeln, sofern die Vertraulichkeit für den behandelten Punkt beschlossen wird. In diesem Fall hat jeder Versammlungsteilnehmer über den als vertraulich zu behandelnden Punkt gegenüber Dritten strengstens Stillschweigen zu bewahren.

Art. 10 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung ist verbindlich für die Mitgliederversammlung, das Präsidium und alle sonstigen Ausschüsse.